

# Gemeinde Beselich, OT Heckholzhausen

## 1. Änderung

### Aufstellung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

#### III. Textfestsetzung

##### III.A. Bauplanungsrechtliche Festsetzung:

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB)
  - Bezugspunkt für die Ermittlung der Traufhöhe ist die Oberkante des Erdgeschoss-Rohrbodens. Zwischenhäuser sind von der Traufhöhenbegrenzung ausgenommen.
  - Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 5 m über der Oberkante der obersten Vollgeschossoberfläche.
  - Außenräume in anderen als einschließlich der zu Ihnen gehörenden Treppen und einschließlich ihrer Umfassungen sind auf die Geschossflächenanzahl mit einzurichten.
- Private Grünflächen, Zweckbestimmung Gärten (§ 9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB)
  - Die Flächen sind als strukturelle Raumgruppen zu entwickeln. Darin sind mindestens 30% der Flächen mit ehemaligen Laub- oder Obstbäumen zu bestücken, mit Hecken aus einheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen, als Wiesen (max. 3-malige Mähjähr) einzulegen.
  - Die Errichtung baulicher Anlagen ist zulässig bis zu einer Fläche von maximal 120 m<sup>2</sup>.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB)
  - Das auf Rad- und Gehwegen, Garagenzufahrten, Hofflächen, Terrassen und PKW-Stellplätzen anteilende Niederschlagswasser ist frei zu schützen.
  - Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die zur Erfreichung der Entwicklungsziele notwendigen Maßnahmen durchzuführen.
  - Flächen mit dem Entwicklungskriterium Feldgeölz (Plankarte 1):
    - Entwicklung eines Feldgeölzes mit einem Mindestanteil dornbewehrter Sträucher von 25%, in dem Genfiz drei Wildobstbäume als Überhälter.
    - Flächen mit dem Entwicklungskriterium extensiver Grünland (Plankarte 1):
    - Am Weststrand und am Ostrand der flache Entwicklung 5-reihiger Geröhrte.
  - Zuordnung gemäß § 8(1a) BauGB
    - Flächen mit dem Entwicklungskriterium extensiv Magerrwiese (Plankarte 2):
    - Drei malige Entwicklung eines Feldgeölzes mit einem Mindestanteil dornbewehrter Sträucher.
    - Am Weststrand und am Ostrand der flache Entwicklung 5-reihiger Geröhrte.
- Zuordnung gemäß § 9(1) BauGB festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind dem festgesetzten Baugebiet als Sammelmaßnahme zugeordnet.

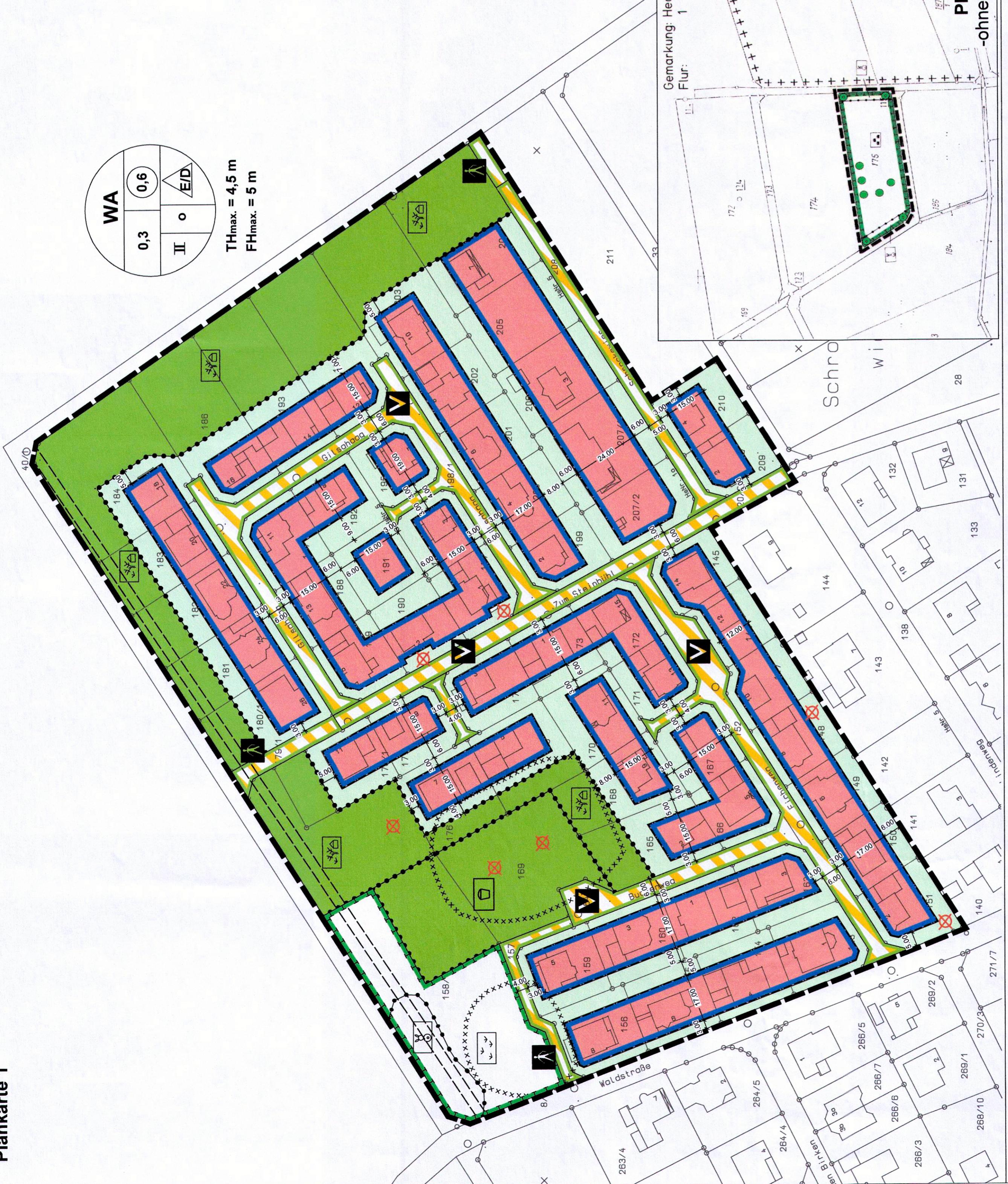
##### III.B. Bauordnungsrechtliche Festsetzung (Gestaltungssatzung)

- gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO:
- § 1: Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und rationeller Umgang mit Energie (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO):
- Bei Dachendeckungen ist die Verwendung von Faserzementplatten und die Verwendung zementfarbener Materialien untersagt. Zulässig sind ausschließlich harte, nicht glänzende, kleinkörnigstäbliche Materialien dunkler Farbe dunklerrot, schwarz, anthrazit, dunkelebraun z.B. RAL 3004 bis 2011, 7012 bis 7024, 7026, 3012 bis 8022, 9004, 9005, 9011, 9012; Solar- und Photovoltaikanlagen sind ausdrücklich zulässig und nicht an die Farbvorlage gebunden.
- Die Gesamtfläche der Vierbauteile (Giebel, Zwischenhäuser, Nebenanlagen) darf 2/3 der Gebäudelänge haben (ohne angebaute Garagen und Nebenanlagen).
- Für die Außenwandgestaltung sind Putzfasaden (statt Farbbeplättchen) zulässig.
- Greifbare Farben und Signalfarben sind unzulässig (z.B. RAL 1016, 1025, 1026, 6018, 6024, 6029, 6032, 9006, 9007).
- Ausnahme in sind zulässig, wenn sie sich in das Gesamtbild einfügen, im Einzelfall entscheidet der Gemeindevorstand.
- Die Gesamtfläche der Vierbauteile (Giebel, Zwischenhäuser, Nebenanlagen) darf 2/3 der Gebäudelänge haben (ohne angebaute Garagen und Nebenanlagen).
- Für die Außenwandgestaltung sind Putzfasaden (statt Farbbeplättchen) zulässig.
- Greifbare Farben und Signalfarben sind unzulässig (z.B. RAL 1016, 1025, 1026, 6018, 6024, 6029, 6032, 9006, 9007).
- Ausnahme in sind zulässig, wenn sie sich in das Gesamtbild einfügen, im Einzelfall entscheidet der Gemeindevorstand.
- § 2: Gestaltung von Grundstückstiefeleichen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO):
- Mindstens 30% der nicht überbaubaren Grundstücksfächern (gerechnet nach GRZ) sind mit Laubgehölzen zu bepflanzen, hierbei zählen 1 Baum 25 m<sup>2</sup>, ein Strauch 5 m<sup>2</sup>.
- § 3: Gestaltung von Einliegungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO):
- Zulässig sind offene Einliegungen oder Laubtraufecken mit einer Höhe bis zu maximal 1,50 m, gemessen ab Geländeoberfläche. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 1 m zulässig.

#### IV. Hinweise:

- Denkmalschutz:  
Gemäß § 21 DSchG sind Funde oder Entdeckungen von Bodendenkmalen unverzüglich der Denkmalschutzbehörde, der Gemeindeverwaltung oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss anzuziegen. Auf die weiteren Bestimmungen des § 21 DSchG wird verwiesen.
- Verwertung von Niederschlagswasser:  
Gemäß § 37 Abs. 4 HWG soll Abwasser insbesondere Niederschlagswasser von denjenigen, bei dem es fällt, verarbeitet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Bedingungen nicht eingegangen sind. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden.
- Trinkwasserschutzgebiet:  
Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes für den Tiebrunn im Oberenbach. Die Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 05.03.1965 (SAnz. 14/1965, S.396) sind zu beachten.

Plankarte 1



#### IIb. Zeichnerische Festsetzungen, Sonstige Planzeichen

Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) BauGB)	WA
Allgemeines Wohngebiet	
Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) BauGB)	
GRZ 0,3	Grundflächenanzahl
Z = II	Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse
FH max	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß: maximal zulässige Firsthöhe - vgl. Textfestsetzung Ziff. 1.1
TH max	maximal zulässige Traufhöhe - vgl. Textfestsetzung Ziff. 1.1

#### II. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB),	Baugrenze
Baunutzungsverordnung (PlanVO),	nicht überbaubare Grundstücksfäche
Planungsverordnung (PlanVO),	
Wasserhaushaltsgesetz (BNatSchG),	
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),	
Hessisches Wassergericht (HWG),	
Hessisches Bauordnungsgesetz (HOBG),	
In der bei der maßgeblichen Auslegung des Bebauungsplanes geltenden Fassung.	

#### II. Zeichenerklärung:

Flurgrenze	Baugrenze
Flurnummer	offene Bauweise
F L. 44	EID
Polygonpunkt	
Flurstücknummer	
Flurstücknummer 2	

#### IIa. Katasteramtliche Darstellungen

Flurkennung, Bauweise I (§ 112 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise II (§ 113 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise III (§ 114 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise IV (§ 115 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise V (§ 116 BauGB)	

#### II. Katasteramtliche Darstellungen

Flurkennung, Bauweise I (§ 112 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise II (§ 113 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise III (§ 114 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise IV (§ 115 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise V (§ 116 BauGB)	

#### II. Katasteramtliche Darstellungen

Flurkennung, Bauweise I (§ 112 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise II (§ 113 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise III (§ 114 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise IV (§ 115 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise V (§ 116 BauGB)	

#### II. Katasteramtliche Darstellungen

Flurkennung, Bauweise I (§ 112 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise II (§ 113 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise III (§ 114 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise IV (§ 115 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise V (§ 116 BauGB)	

#### II. Katasteramtliche Darstellungen

Flurkennung, Bauweise I (§ 112 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise II (§ 113 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise III (§ 114 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise IV (§ 115 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise V (§ 116 BauGB)	

#### II. Katasteramtliche Darstellungen

Flurkennung, Bauweise I (§ 112 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise II (§ 113 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise III (§ 114 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise IV (§ 115 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise V (§ 116 BauGB)	

#### II. Katasteramtliche Darstellungen

Flurkennung, Bauweise I (§ 112 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise II (§ 113 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise III (§ 114 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise IV (§ 115 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise V (§ 116 BauGB)	

#### II. Katasteramtliche Darstellungen

Flurkennung, Bauweise I (§ 112 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise II (§ 113 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise III (§ 114 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise IV (§ 115 BauGB)	
Flurkennung, Bauweise V (§ 116 BauGB)	

#### II. Katasteramtliche Darstellungen

Flurkennung, Bauweise I (§ 112 BauGB)	



<tbl\_r cells="2" ix="3" maxcspan="1" max